

# Hauptzollamt Landshut



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Landshut, Postfach 1595, 84003 Landshut

Stadtwerke Vilshofen GmbH  
Wittelsbacherring 6

94474 Vilshofen



DIENSTGEBÄUDE Seligenthaler Str. 62, 84034 Landshut  
BEARBEITET VON Franz Pischetsrieder  
TEL (0871) 806-231  
FAX (0871) 806-222  
E-MAIL Franz.Pischetsrieder@hzala.bfinv.de  
ÖFFNUNGSZEITEN Mo - Do 09:00 - 15:00  
Fr 09:00 - 11:30  
BANKVERBINDUNG Deutsche Bundesbank Filiale Regensburg  
BLZ 750 000 00  
Kto 743 010 00  
DATUM 29.08.2006

BETREFF **Bestätigung Ihrer Anmeldung nach dem Energiesteuergesetz (EnergieStG) und Vorauszahlungsbescheid**

BEZUG Ihre Anmeldung vom 31.07.2006

ANLAGEN

GZ **V 0350 B - B 11** (bei Antwort bitte angeben)

**Bestätigung der Anmeldung  
als Lieferer von Erdgas  
gem. § 38 Abs. 3 EnergieStG und § 78 EnergieStV  
und Vorauszahlungsbescheid  
gem. § 80 Abs. 1 EnergieStG**

1	Ihre Anmeldung gilt widerruflich ab dem 01.08.2006 bis auf weiteres unbefristet.
2	Ihre Verbrauchsteuernummer (VSt-Nr.) lautet: <b>DE 07500 07824 3</b> Auskünfte über bezugsberechtigte Personen von verbrauchsteuerpflichtigen Waren unter Steueraussetzung können unter Angabe deren VSt-Nr. beim Hauptzollamt Stuttgart, Zentralstelle Verbrauchsteuern, Hackstr. 85, 70190 Stuttgart, Tel.: 0711 / 9 22 - 0 nachgefragt werden.
3	Auf eine Sicherheitsleistung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs verzichtet
4	Diese Bestätigung mit allen Unterlagen und jeder weitere Schriftverkehr in dieser Angelegenheit ist gem. § 79 Abs. 1 EnergieStV in ein Belegheft zu nehmen. Dieses Belegheft ist im Betrieb aufzubewahren und auf Verlangen den mit der Steueraufsicht betrauten Beamten vorzulegen.

5	<p>Sie haben gem. § 79 Abs. 2 EnergieStV Aufzeichnungen zu führen, aus denen für den jeweiligen Veranlagungszeitraum unter Angabe der für die Besteuerung maßgeblichen Merkmale ersichtlich sein müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Lieferanten die Menge des unversteuert bezogenen Erdgases</li> <li>- bei Lieferanten die Menge des gelieferten Erdgases für das Sie Steuerschuldner nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 EnergieStG sind, getrennt nach den unterschiedlichen Steuersätzen des § 2 EnergieStG</li> <li>- die Menge des Erdgases, für das Sie Steuerschuldner nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 EnergieStG sind, getrennt nach den unterschiedlichen Steuersätzen des § 2 EnergieStG</li> <li>- bei Lieferanten die Menge des unversteuert gelieferten Erdgases unter Angabe des Namens oder der Firma und der Anschrift des Empfängers</li> <li>- der Betrag der anzumeldenden und zu entrichtenden Steuer</li> </ul> <p>Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, die Grundlagen für die Besteuerung festzustellen.</p>
6	<p>Änderungen der angegebenen Verhältnisse, Überschuldung, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sind gem. § 79 Abs. 3 EnergieStV unverzüglich anzuzeigen.</p>
7	<p>Erkennen Sie, dass Erklärungen bei der Antragstellung unrichtig waren oder dass die Voraussetzungen für diese Zulassung nachträglich ganz oder teilweise weggefallen sind, so ist mir dies gem. § 153 Abgabenordnung (AO) unverzüglich anzuzeigen.</p>
8	<p>Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von erteilten Auflagen bleibt gem. § 120 Abs. 1 Nr. 5 AO vorbehalten.</p>
9	<p>Ein Verstoß gegen die Auflagen kann - neben dem Widerruf der Erlaubnis - zu einer bußgeldrechtlichen Ahndung nach § 379 AO führen.</p>
10	<p>Die Steuer entsteht gem. § 38 Abs. 1 EnergieStG dadurch, dass geliefertes oder selbst erzeugtes Erdgas im Steuergebiet zum Verbrauch aus dem Leitungsnetz entnommen wird, es sei denn, es schließt sich eine steuerfreie Verwendung nach § 44 EnergieStG an. Gasgewinnungsbetriebe und Gaslager gelten mit der Maßgabe als dem Leitungsnetz zugehörig, dass ein dortiger Verbrauch von Erdgas als Entnahme aus dem Leitungsnetz gilt. Die Entnahme aus dem Leitungsnetz zur nicht leitungsgebundenen Weitergabe gilt als Entnahme zum Verbrauch.</p>
11	<p>Erdgas gilt gem. § 38 Abs. 5 EnergieStG mit der Lieferung an den Lieferer, der entgegen § 38 Abs. 3 EnergieStG nicht angemeldet ist, als im Steuergebiet zum Verbrauch aus dem Leitungsnetz entnommen, wenn die Lieferung des Erdgases in der Annahme erfolgt, dass eine Steuer nach § 38 Abs. 1 EnergieStG entstanden sei. Eine Steuerentstehung durch die tatsächliche Entnahme des Erdgases aus dem Leitungsnetz bleibt dadurch unberührt. Dem nicht angemeldeten Lieferer wird auf Antrag die Steuer, die der beliefernde Lieferer entrichtet hat, vergütet, soweit er nachweist, dass die durch die tatsächliche Entnahme des Erdgases entstandene Steuer entrichtet worden ist, für das Erdgas keine Steuer entstanden ist oder das Erdgas steuerfrei entnommen worden ist.</p>

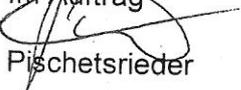
12	<p>Wird nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 EnergieStG versteuertes Erdgas nicht zu den in § 2 Abs. 3 Satz 1 und 2 EnergieStG genannten Zwecken abgegeben oder verwendet, entsteht die Steuer gem. § 42 Abs. 1 EnergieStG in Höhe der Differenz zu dem zutreffenden Steuersatz des § 2 Abs. 1 Nr. 7 oder Abs. 2 Nr. 1 EnergieStG. Gleiches gilt, wenn der Verbleib des Erdgases nicht festgestellt werden kann. Steuerschuldner ist gem. § 42 Abs. 2 EnergieStG, wer eine der genannten Handlungen vornimmt. Der Steuerschuldner hat für Erdgas, für das die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist sofort fällig.</p>																		
13	<p>Ist für Erdgas eine Steuer nicht auf Grund einer sonstigen Bestimmung des EnergieStG entstanden, so entsteht sie gem. § 43 Abs. 1 EnergieStG dadurch, dass das Erdgas als Kraft- oder Heizstoff oder als Zusatz oder Verlängerungsmittel von Kraft- oder Heizstoffen abgegeben oder verwendet wird. Dies gilt nicht für Gemische, die bei Mischvorgängen entstanden sind, die nach § 44 Abs. 3 Satz 2 EnergieStG nicht als Erdgasherstellung gelten. Steuerschuldner ist gem. § 43 Abs. 2 EnergieStG, wer eine der genannten Handlungen vornimmt. Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner. Der Steuerschuldner hat für Erdgas, für das die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist sofort fällig.</p>																		
14	<p>Sie haben gem. § 39 Abs. 2 EnergieStG die jährliche Steueranmeldung entschieden. Bei jährlicher Steueranmeldung sind gem. § 39 Abs. 5 EnergieStG monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen für den einzelnen Kalendermonat sind jeweils am 25. Kalendertag des folgenden Kalendermonats fällig.  <b>Ihre monatliche Vorauszahlung wird bis auf weiteres auf <del>100</del> Euro festgesetzt.</b></p>																		
15	<p>Ihre Teilnehmer-Nr. im Lastschriftverfahren lautet 45. Alle Zahlungen werden zum Fälligkeitstag im Lastschriftverfahren eingezogen.</p>																		
16	<p>Das Registrierkennzeichen ist wie folgt zu bilden:</p> <table border="0" data-bbox="268 1391 1394 1518"> <tr> <td>Feld 1</td> <td>Feld 2</td> <td>Feld 3</td> <td>Feld 4</td> <td>Feld 5</td> <td>Feld 6</td> </tr> <tr> <td><b>VE</b></td> <td><b>0001</b></td> <td><b>007824</b></td> <td></td> <td></td> <td><b>7500</b></td> </tr> <tr> <td>lfd Nr.</td> <td>Unternehmens-Nr.</td> <td>Monat</td> <td>Jahr</td> <td>Dienststellen Nr.</td> <td></td> </tr> </table>	Feld 1	Feld 2	Feld 3	Feld 4	Feld 5	Feld 6	<b>VE</b>	<b>0001</b>	<b>007824</b>			<b>7500</b>	lfd Nr.	Unternehmens-Nr.	Monat	Jahr	Dienststellen Nr.	
Feld 1	Feld 2	Feld 3	Feld 4	Feld 5	Feld 6														
<b>VE</b>	<b>0001</b>	<b>007824</b>			<b>7500</b>														
lfd Nr.	Unternehmens-Nr.	Monat	Jahr	Dienststellen Nr.															
17	<p>Bei jährlicher Steueranmeldung ist gem. § 38 Abs. 3 EnergieStG die Steuer für jedes Kalenderjahr (Veranlagungsjahr) bis zum 31. Mai des folgenden Kalenderjahres anzumelden und unter Anrechnung der geleisteten monatlichen Vorauszahlungen nach § 38 Abs. 5 EnergieStG am 25. Juni dieses Kalenderjahres fällig.</p>																		
18	<p>Vordrucke können im Internet abgerufen werden unter der URL  <a href="http://www.zoll.de/e0_downloads/b0_vordrucke/c0_vst/a0_energiesteuer/index.html">http://www.zoll.de/e0_downloads/b0_vordrucke/c0_vst/a0_energiesteuer/index.html</a></p>																		
19	<p>Scheidet ein Steuerschuldner während des Veranlagungsjahres aus der Steuerpflicht aus, ist gem. § 38 Abs. 4 EnergieStG die Höhe der zu entrichtenden Steuer bis zum Ablauf des fünften Kalendermonats der am Ende der Steuerpflicht folgt, anzumelden. Ein sich unter Anrechnung der geleisteten monatlichen Vorauszahlungen nach § 38 Abs. 6 EnergieStG ergebender Restbetrag ist am 25. Kalendertag des Folgemonats fällig.</p>																		

20 **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Sie können gegen den Vorauszahlungsbescheid (Punkt 14) Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim **Hauptzollamt Landshut, Seligenthaler Str. 62, 84034 Landshut** schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruches beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Übermittlung mit einfachem Brief (§ 122 Abs. 2 der Abgabenordnung) oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief (§ 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes) gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3 und 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes). Durch die Einlegung des Einspruchs wird die Vollziehung des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, es sei denn, dass das Hauptzollamt Landshut die Vollziehung des Bescheides ausgesetzt oder Stundung gewährt hat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Pischetsrieder